

Ergebnis gegenüber der Rehabilitationskommission schriftlich zu begründen und über die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung der Rehabilitationskommission zuzuleiten.

- 3.6.4. Schulabgänger, deren Berufstauglichkeit nicht bestätigt werden konnte, sind vom Betrieb aufzufordern, sich zur Klärung der weiteren Berufswahl an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu wenden.

3.7. Abschluß des Lehrvertrages

Die Betriebe sind berechtigt, mit Schulabgängern, die sich auf Veranlassung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung um eine Lehrstelle bewerben, bereits nach Feststellung der Berufstauglichkeit einen Lehrvertrag abzuschließen. Sie erhalten dazu auf ihre Anforderung von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung die erforderliche Bestätigungskarte zur Bewerbung um eine Lehrstelle.

4. Unterstützung von Schulabgängern aus Sonderschulen und anderen physisch schwer- oder schwerstgeschädigten Schulabgängern, deren Berufsausbildung nicht in einem Betrieb erfolgen kann

4.1. Berufsberatung

Zur Unterstützung der Schulabgänger aus Sonderschulen und anderer physisch schwer- oder schwerstgeschädigter Schulabgänger, deren Ausbildung in einem Betrieb voraussichtlich nicht möglich erscheint, führen die Rehabilitationszentren für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen und den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke gesonderte Berufsberatungen mit diesen Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten durch. Sie haben das Ziel, die Ausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung durchzuführen.

4.2. Meldung der Schulabgänger für die Ausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung

Die für den Wohnsitz der Schulabgänger zuständige Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises meldet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung über ihr Fachorgan beim Rat des Bezirkes diese Schulabgänger der Leitstelle der Rehabilitationszentren für Berufsbildung, sobald feststeht, daß eine Ausbildung in einem Betrieb voraussichtlich nicht möglich ist. Die Meldung muß die Namen und Anschriften sowie die Berufswünsche der Schulabgänger, die Ergebnisse der bisher geführten Beratungen und die Gründe enthalten, die eine Berufsausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung notwendig erscheinen lassen. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag auf berufliche Rehabilitation in einem Rehabilitationszentrum,
- ärztliches Gutachten, das auf die gewünschte Berufsausbildung eingeht,
- beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses,
- Lebenslauf.

4.3. Abschluß des Lehrvertrages

Physisch schwer- bzw. schwerstgeschädigte Schulabgänger, deren berufliche Ausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung erfolgt, schließen ihren Lehrvertrag mit dem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung ab. Durch das Amt für Arbeit des Rates des Kreises, in dem der Jugendliche seinen ständigen Wohnsitz hat, ist bis zum Abschluß des Lehrvertrages zu klären, in welchem Betrieb der Jugendliche nach seiner Ausbildung die Tätigkeit in dem erlernten Beruf aufnehmen kann.

Anordnung über den Bewerbungszeitraum für das Studium an Hoch- und Fachschulen vom 5. Januar 1982

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt den Bewerbungszeitraum für*

- das Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen,
- die Vorkurse junger Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an den Hochschulen und
- das Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- die Hoch- und Fachschulen der Parteien und Massenorganisationen,
- die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe,
- die Hochschulen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für den Bereich der Erwachsenenqualifizierung,
- das Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften der DDR, Potsdam-Babelsberg,
- die Vorkurse zur Vorbereitung auf das Diplomlehrerstudium.

§ 2

Der Bewerbungszeitraum für

- das Hochschuldirekt- und Hochschulfernstudium,
 - das Fachschuldirekt-, Fachschulfefn- und Fachschulabendstudium,
(außer Institute für Lehrerbildung, Pädagogische Schulen für Kindergärtnerinnen, Medizinische Fachschulen, Fachschule für Journalistik.),
 - die Vorkurse für junge Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an den Hochschulen,
 - das Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg
- wird auf den 25. Oktober bis 5. November festgelegt.

§ 3

(1) Der Bewerbungszeitraum für die Institute für Lehrerbildung, die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und die Medizinischen Fachschulen beginnt mit der Versetzung in die Klasse 10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen.

(2) Der Bewerbungszeitraum endet

- für die Institute für Lehrerbildung und die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen am 20. August,
- für die Medizinischen Fachschulen am 1. August.

(3) Der Bewerbungszeitraum an der Fachschule für Journalistik Leipzig wird auf den 1. bis 15. April festgelegt.

§ 4

Durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen wird gesondert geregelt und veröffentlicht, für welche Studienjahre eine Bewerbung möglich ist und zu welchem Zeitpunkt die Entscheidungen der Zulassungskommissionen mStgeteilt werden.¹

¹ — für das Hochschuldirekt- und -fernstudium in den talmjeh erscheinenden Broschüren „Hinweise für Studienbewerber“
— für das Fachschulstudium in den veröffentlichten Broschüren „Fachschulberufe“ in den Teilen 1—4